

Duale Hochschule Baden-Württemberg Heidenheim
Fakultät Wirtschaft

Studiengang BWL – Spedition, Transport und Logistik



Ablauf- und Verhaltensrichtlinien bei Klausurprüfungen

ab Jahrgang 2011

Stand: Dezember 2011

A. Gültigkeit

Diese Richtlinien sind bei jeder Prüfungsleistung, welche im Studiengang BWL – Spedition, Transport und Logistik als Klausurarbeit bzw. als Teil einer Klausurarbeit (Teilklausur), abgelegt wird, anzuwenden. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können entsprechend aktueller Entwicklungen angepasst resp. weiterentwickelt werden.

Diese Richtlinien haben auch dann Gültigkeit, wenn sie nicht jeweils unmittelbar vor dem Beginn einzelner Klausuren explizit bekannt gemacht wurden. Die jeweils aktuelle Fassung ist den Studierenden **vor dem Beginn der ersten Klausur des laufenden Theoriesemesters in angemessener Weise bekannt zu machen**. Diese Bekanntmachung geschieht

- durch persönliche Information an die Studierenden durch die Studiengangsleitung und/oder
- durch Information an die Studierenden per E-Mail an den Kursverteiler und/oder
- durch Bereitstellung der Richtlinien im Downloadbereich der Studiengangshomepage und /oder
- durch Verweis auf diese Richtlinien auf dem Klausurplan.

Es obliegt den Studierenden, sich mit den Richtlinien vertraut zu machen.

B. Grundsätzlich: Prüfungsordnung als rechtliche Grundlage

Bei jeder Prüfungsleistung, welche im Studiengang BWL – Spedition, Transport und Logistik als Klausurarbeit bzw. als Teil einer Klausurarbeit (Teilklausur), abgelegt wird, gilt die Prüfungsordnung (**Studien- und Prüfungsordnung DHBW Wirtschaft - StuPro DHBW Wirtschaft** i. d. F. vom 22. September 2011, im Folgenden kurz: „Prüfungsordnung“).

Insbesondere kommen folgende einschlägige Paragraphen zur Anwendung (Auszugsweise Niederschrift aus der Prüfungsordnung):

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt

und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(...)

(3) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(...)

§ 20 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 9 Absatz 3 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(...)

C. Im Vorfeld der Klausur

1. Sprechen Sie Ihren Dozenten in der Vorlesung rechtzeitig vor dem Prüfungstermin auf folgende Punkte an:
 - Die klausurbezogene Erwartungshaltung des Dozenten (welche Leistung erwartet er für eine „sehr gute“ Benotung, wann ist eine „ausreichende Leistung“ erreicht, was ist eine „nicht ausreichende“ Leistung etc.) anhand von beispielhaften Klausuraufgaben
 - Die von Ihrem Dozenten empfohlene Form der Klausurvorbereitung
 - Die Hilfsmittel, welche Ihr Dozent in der Klausur zulassen wird. Maßgeblich sind diejenigen Hilfsmittel, welcher der Dozent an das Studiengangssekretariat meldet.
2. Prüfungstermin sowie Prüfungsraum werden vom Studiengangsleiter festgelegt und per Aushang kommuniziert.
3. Sollten Sie aus wichtigem Grund nicht an der Prüfung teilnehmen können, dann informieren Sie bitte **unverzüglich** das Studiengangssekretariat.
 - Sie müssen in diesem Fall gegenüber dem Studiengangssekretariat **unverzüglich** und **schriftlich** einen wichtigen Grund **glaubhaft** dar-

gen können (bspw. im Falle einer Krankheit durch die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attests). **Beachten Sie hierzu auch das Merkblatt „Versäumnis oder Rücktritt von einer Prüfungsleistung aus wichtigem Grund“.**

- Die Studienakademie entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt, welcher das Nichtantreten zur Prüfung rechtfertigt.
- Wurde ein wichtiger Grund für das Nichtantreten zur Prüfung festgestellt, legt die Studienakademie für den betreffenden Prüfling einen Nachholtermin fest.
- Wird kein wichtiger Grund durch die Studienakademie festgestellt, muss der Prüfling zu Prüfung antreten. Tritt er nicht an, so wird das nach Maßgabe des § 9 (1) der Prüfungsordnung geahndet.

D. Vor Beginn der Klausur (im Prüfungsraum)

4. Den Anweisungen der Klausuraufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Alle Prüfungsteilnehmer haben zum Zwecke der Identifikation Ihren **Studienausweis unbedingt mitzuführen** und diesen unaufgefordert auf dem Tisch gut sichtbar für die Überprüfung der Anwesenheit durch die Klausuraufsicht bereitzulegen. Im Ausnahmefall können sich die Prüflinge auch durch Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem Lichtbildausweis (Personalausweis, Führerschein) bei der Anwesenheitskontrolle durch die Klausuraufsicht für die Teilnahme an der Klausur legitimieren.
6. Die Klausuraufsicht kann die Sitzordnung vorschreiben und erstellt einen Sitzplan.
7. Sollten Sie vor Beginn der Klausur im Prüfungsraum merken, dass Sie aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht in der Verfassung sind, die Prüfung abzulegen (d. h. dass Sie „nicht prüfungsfähig“ sind), dann kommunizieren Sie dies bitte **vor Beginn der Klausur** der Klausuraufsicht und verfahren Sie weiter nach Regel 3.
8. Platzieren Sie nur diejenigen Dinge auf dem Tisch, welche Sie für die Bearbeitung der Klausur benötigen (Stifte, Lineal, zugelassene Hilfsmittel, evtl. Essen und Trinken etc.). Alle weiteren Unterlagen, Taschen, Jacken, Mobiltelefone, nicht zugelassene Hilfsmittel etc. müssen vor Prüfungsbeginn **weg vom Tisch** außerhalb Ihrer Reichweite (z. B. an der Garderobe oder an den Seiten- bzw. Stirnwänden des Prüfungsraumes) verbracht werden. Die Klausuraufsicht wird diese Regel anweisen und durchsetzen.

Diese Regel beinhaltet im Übrigen auch ausdrücklich das **Verbot, während der Prüfung eine Kopfbedeckung zu tragen**. Ausnahmen hiervon (bspw. aus religiösen oder medizinischen Gründen) sind sich im Vorfeld der Prüfung mit der Studiengangsleitung abzusprechen und sich genehmigen zu lassen.

9. Die Prüfungsunterlagen werden verdeckt ausgeteilt. Erst wenn alle Prüfungsteilnehmer die Prüfungsunterlagen erhalten haben, darf **gemeinsam** mit deren Bearbeitung begonnen werden.
10. Bitte kontrollieren Sie, bevor Sie mit der Bearbeitung der Prüfungsunterlagen beginnen, als erstes die Vollständigkeit der Aufgabenblätter.

E. Während der Klausur (im Prüfungsraum)

11. Haben Sie die Prüfungsunterlagen entgegengenommen und mit deren Bearbeitung begonnen, so haben Sie damit gegenüber der DHBW Heidenheim Ihre Prüfungsfähigkeit bekundet (Siehe Regel 7). Sollten Sie nun **nach Aufnahme der Prüfung** die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen abbrechen müssen, so haben Sie gem. § 9 (1) Satz 5 der Prüfungsordnung **unverzüglich** (d. h. in der Regel noch **am selben Tag**) einen **von der Studienakademie benannten Arzt** aufzusuchen und Ihre Prüfungsunfähigkeit durch Vorlage eines **ärztlichen Attestes** im Studiengangssekretariat bzw. beim Studiengangsleiter zu belegen.
12. Erscheint ein Prüfungsteilnehmer **ohne wichtigen Grund** erst nach Beginn der Bearbeitungszeit - also zu spät - im Prüfungsraum, so darf er die Prüfung trotzdem antreten. Die Bearbeitungszeit verlängert sich deswegen jedoch nicht, d. h. die Abgabe der Prüfungsunterlagen erfolgt gemeinsam mit den anderen Prüfungsteilnehmern zum Zeitpunkt des vor Prüfungsbeginn von der Klausuraufsicht offiziell festgelegten Prüfungsendes. Der zu spät kommende Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, die übrigen Prüfungsteilnehmer durch sein zu spätes Erscheinen nicht zu stören. Regel 16 gilt entsprechend.

In aller Regel **keine** wichtigen Gründe und damit keine Rechtfertigungsgründe im Sinne der Prüfungsordnung für ein Zuspätkommen zum Prüfungstermin bzw. gar ein Nichtantreten zur Prüfung (siehe auch Regel 3) sind im Übrigen

- Verkehrshemmnisse und Verkehrshindernisse (insb. Staus),
- Autopannen,
- Zugverspätungen bzw. Zugausfälle oder
- schlechte Witterung (Schneefall, Glatteis, Nebel).

Jedem Prüfungsteilnehmer obliegt es, Vorsorge zu treffen, dass er - unabhängig von Verkehrs- oder Wetterlage – rechtzeitig zu Beginn der Prüfung im Prüfungsraum ist. Für Ausnahmen hiervon wird ein strenger Maßstab angelegt.

Tritt der Prüfungsteilnehmer die Prüfung im Falle eines zu späten Erscheinens ohne wichtigen Grund nicht an, so gilt Regel 3, insb. letzter Spiegelstrich entsprechend.

Sollte sich zum Zeitpunkt des Zuspätkommens (nach Beginn der Bearbeitungszeit) bereits ein anderer Prüfling außerhalb des Klausurraumes befunden haben (bspw. für einen Toilettengang), dann ist dem **Zuspätkommenden die Teilnahme an der betreffenden Prüfung zu versagen**. In diesem Fall gilt Regel 3, insb. letzter Spiegelstrich entsprechend.

13. Erscheint ein Prüfungsteilnehmer **aus wichtigem Grund** erst nach Beginn der Bearbeitungszeit – also zu spät – im Prüfungsraum, so kann er den weiteren Verlauf bestimmen und aus folgenden zwei Handlungsoptionen wählen:
- Option 1: Der Prüfungsteilnehmer tritt zur Prüfung an und nimmt damit wissentlich eine verkürzte Bearbeitungszeit in Kauf. Es gelten die Bestimmungen der Regel 12, insb. Satz 1 und 2 entsprechend.
 - Option 2: Der Prüfungsteilnehmer tritt nicht zur Prüfung an. Dann muss er weiter nach Regel 3 verfahren. Es wird an dieser Stelle aber nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Studienakademie und nicht der Prüfungsteilnehmer entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt, welcher das Nichtantreten zur Prüfung rechtfertigt (siehe Regel 3, insb. zweiter Spiegelstrich). Regel 3, dritter und vierter Spiegelstrich gelten entsprechend. Insbesondere gilt: Wird von der Studienakademie ein wichtiger Grund für das Nichtantreten zur Prüfung festgestellt, legt die Studienakademie für den betreffenden Prüfling einen Nachholtermin fest.
- Im Übrigen gilt auch im Falle, dass der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund erst nach Beginn der Bearbeitungszeit im Prüfungsraum erscheint: Sollte sich zum Zeitpunkt des Zuspätkommens (nach Beginn der Bearbeitungszeit) bereits ein anderer Prüfling außerhalb des Klausorraumes befunden haben (bspw. für einen Toilettengang), dann ist dem **Zuspätkommenden die Teilnahme an der betreffenden Prüfung zu versagen**. Das bedeutet dann: Handlungsoption 1 scheidet für den Prüfling aus, es verbleibt lediglich Handlungsoption 2.
14. Nur von der Studienakademie ausgeteiltes Papier darf während der Klausur verwendet werden. Dies gilt auch für Konzeptpapier.
15. Tragen Sie unbedingt auf jedes verwendete Blatt Ihre Matrikelnummer ein. Nicht gekennzeichnete Blätter können nicht zugeordnet und damit auch nicht korrigiert werden.
16. Während der Prüfung hat unbedingt Prüfungsatmosphäre (d. h. insbesondere: Ruhe) zu herrschen. Zuwiderhandlungen werden von der Klausuraufsicht protokolliert, im Nachhinein von der Studienakademie beschieden und ggf. als Störung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Prüfung nach Maßgabe des § 9 (3) der Prüfungsordnung geahndet.
17. Es darf niemals mehr als ein Prüfungsteilnehmer den Raum verlassen. Die Prüfungsaufsicht genehmigt das Verlassen auf Anfrage.
18. Sämtliche zulässigen Hilfsmittel werden auf dem Deckblatt der Klausur ausgewiesen. Zugelassene Hilfsmittel (Taschenrechner, Gesetzestexte, Formelsammlungen etc.) dürfen nicht von mehreren Prüflingen gemeinsam benutzt bzw. untereinander ausgetauscht werden. Die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel wird von der Klausuraufsicht protokolliert, die nicht zugelassenen Hilfsmittel werden von der Klausuraufsicht sichergestellt und der Vorfall

wird im Nachhinein von der Studienakademie beschieden und ggf. nach Maßgabe des § 9 (3) der Prüfungsordnung geahndet.

19. Versuchtes Abschreiben oder sonstige Täuschungen werden von der Klausuraufsicht protokolliert, im Nachhinein von der Studienakademie beschieden und ggf. als Täuschungsversuch nach Maßgabe des § 9 (3) der Prüfungsordnung geahndet.
20. Nach Ablauf der Prüfungszeit werden alle Prüfungsunterlagen in **Prüfungsatmosphäre** von der Klausuraufsicht eingesammelt. Dabei sind insbesondere folgende Abgabemodalitäten zwingend einzuhalten:
- Nachdem der erste Prüfling nach Abgabe der Prüfungsunterlagen endgültig den Prüfungsraum verlassen hat (das sollte im Übrigen nicht früher als 30 Minuten vor Ende der Bearbeitungszeit passieren), darf kein anderer Prüfungsteilnehmer mehr den Prüfungsraum ohne Abgabe der Prüfungsunterlagen verlassen (auch nicht zum Toilettengang).
 - Innerhalb der letzten 10 Minuten der Prüfung sind eine vorzeitige Abgabe sowie das Verlassen des Prüfungsraumes nicht mehr zulässig. Die Störung für die übrigen Prüfungsteilnehmer ist zu groß.
 - Wenn die Klausuraufsicht das Prüfungsende bekannt gibt, ist die Bearbeitung der Prüfungsunterlagen durch den Prüfungsteilnehmer sofort einzustellen. Der Prüfling darf nach Ablauf der Bearbeitungszeit in einem Übergangszeitraum von ca. 60 Sekunden noch evtl. fehlende Matrikelnummern auf die Lösungsbögen schreiben und die Prüfungsunterlagen sortieren.
 - Jeder Prüfungsteilnehmer ordnet seine Unterlagen und bereitet diese zum Einsammeln vor. Die Blätter mit der Aufgabenstellung werden zusammen mit sämtlichen bearbeiteten Lösungsbögen (inkl. des Konzeptpapiers) **und auch allen nicht bearbeiteten Lösungsbögen** eingesammelt.
 - Alle Prüfungsteilnehmer bleiben in Ruhe an Ihren Plätzen bis sämtliche Prüfungsunterlagen eingesammelt sind und die Klausuraufsicht das Verlassen des Prüfungsplatzes genehmigt. Zuwiderhandlungen werden von der Klausuraufsicht protokolliert, im Nachhinein von der Studienakademie beschieden und ggf. als Störung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Prüfung nach Maßgabe des § 9 (3) der Prüfungsordnung geahndet.
21. **Generell gilt, dass der Prüfungsteilnehmer im Verdachtsfall eines Täuschungsversuches oder der Benutzung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels die Klausur bis zum Prüfungsende unter Vorbehalt weiter mitschreiben darf.** Die Klausuraufsicht protokolliert den in Rede stehenden Sachverhalt möglichst detailliert und sichert sofort bei Aufdeckung des Täuschungsversuches - Ausnahme: Regel 26 [Gesetzestext, nach Beendigung der Klausur] - die Beweismittel. Die Studierenden sind verpflichtet, beim Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Täuschungsverdacht der Klausuraufsicht auf Anforderung die in Rede stehenden Hilfsmittel zu überlassen. Die Entscheidung, ob der Tatbestand eines Täuschungsversuches oder der Benutzung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels i. S. d. § 9 (3) der Prüfungsordnung

vorliegt und welche Konsequenzen angezeigt sind, trifft die Studienakademie im Nachhinein. **Eine Weigerung des Prüflings, der Klausuraufsicht die Hilfsmittel auf Anforderung zu überlassen, wird als Vertuschungs- und damit als Täuschungsversuch gewertet.**

22. Die Klausuraufsicht ist im Falle nicht unerheblicher, durch Täuschungsversuche bedingter Unruhe im Klausorraum nach eigenem Ermessen berechtigt, die Prüfung um eine entsprechende Zeitspanne zu verlängern.
23. Generell gilt ferner, dass jede Form der Täuschung auch noch nachträglich zum Nichtbestehen der Prüfung und evt. damit verbundenen Konsequenzen, z.B. Einziehen der entsprechenden Urkunden führt. Das gleiche gilt, wenn im Nachhinein aus den Klausurformulierungen oder Ergebnissen eine eindeutige Zusammenarbeit von Studierenden erkennbar ist (vgl. § 20 (1) der Prüfungsordnung).

F. Verwendung von Gesetzestexten

Soweit die Verwendung von Gesetzestexten bei der Klausur durch den Prüfer zugelassen ist, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

24. Erlaubt sind ausschließlich **unkommentierte** Gesetzestexte, d. h. die Gesetzestexte dürfen lediglich Markierungen (bspw. farbliche Hervorhebungen), selbstklebende Markierungsmittel, Unterstreichungen, Verweiszeichen (bspw. Pfeile) und handschriftliche Paragraphennummern und Paragraphentitel enthalten.
25. Auf den Markierungszetteln dürfen ausschließlich Paragraphennummern, Verweispfeile und Paragraphentitel vermerkt sein.
26. Zusätzliche Notizen (Worte, Graphiken, Bilder etc.) im Gesetzestext, welche über die in den Regeln 24 und 25 formulierten Vermerke hinausgehen, werden als Täuschungsversuch resp. als Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel betrachtet. Die Klausuraufsicht protokolliert den Sachverhalt und stellt den Gesetzestext **nach Beendigung der Klausur** als Beweismittel sicher. Der Vorfall wird im Nachhinein von der Studienakademie beschieden und ggf. nach Maßgabe des § 9 (3) geahndet. Regel 21, letzter Satz, gilt entsprechend.
27. Werden in den Gesetzestext zusätzliche Blätter eingelegt, welche nicht ursprünglich Bestandteil des Gesetzestextes sind, und werden diese Blätter mit zusätzlichen Notizen i. S. v. Regel 26 versehen, wird das als Täuschungsversuch resp. als Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel betrachtet. Die Klausuraufsicht protokolliert den Sachverhalt und stellt das eingelegte Blatt **sofort** als Beweismittel sicher. Der Vorfall wird im Nachhinein von der Studienakademie beschieden und ggf. nach Maßgabe des § 9 (3) geahndet. Regel 21, letzter Satz, gilt entsprechend.

Sämtliche Regeln dieser Klausurrichtlinie (Regel 1 bis Regel 27) sind von allen Prüfungsteilnehmern zu beachten und zwingend einzuhalten.